

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 9 (1833)
Heft: 6

Artikel: Versammlung des Gr. Rathes den 6.-8. Mai, in Trogen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchhöre im Begleite des Standesläufers zur Handhabung der Ruhe und Ordnung beizohnen.

Die ganze Verhandlung über das Landmandat, womit diese Versammlung des zweifachen Landrathes, Abends um 5 Uhr, endigte, bestund in der vollständigen Bestätigung desselben und in dem Beschlusse, daß es zur gewohnten Zeit ab den Kanzeln verlesen werden solle. Hoffentlich können wir unsern Lesern künftig berichten, daß statt einer solchen Verlesung, wo das Landmandat von Wenigen gehört, von den Meisten bald wieder vergessen wird, die Vertheilung desselben in alle Häuser beschloffen worden sei. Ähnliche Vertheilungen haben bereits bei den Vorschlägen der Revisionscommission stattgefunden, und hier wäre sie gewiß eben so zweckmäßig, da so viele Leute mit den Verordnungen des Mandats unbekannt sind und sich nicht zu fügen wissen, wenn die Behörden dieselben handhaben wollen.

553080

Versammlung des Gr. Rathes den 6. — 8. Mai,
in Trogen.

Sobald in der Abendsitzung am 6. Mai die Vorfragen über die Vollständigkeit der eingereichten Criminalproceduren beseitigt waren, wurde dem Gr. Rathe die Bittschrift der im Canton Bern befindlichen polnischen Flüchtlinge vorgelesen, welche die Aufenthaltsbewilligung in hiesigem Canton nachsuchen. Die vorgeschlagene Antwort in dem Sinne, daß dem Begehren nach unsern Gesetzen nicht entsprochen werden könne, wird genehmigt.

Nachdem der Altlandschreiber Grunholzer, gegenwärtig Schulmeister in Oltingen, Kanton Basel, bei frühern Versammlungen des Gr. Rathes schriftlich die Bitte an denselben gestellt hatte, daß ihm die persönliche Stellung zur Verantwortung wegen der auf ihm ruhenden Anklagen erlassen werden möchte, wiederholt nun auch seine Frau dieselbe Bitte, der aber wieder nicht entsprochen wird.

Der neugewählte Rathsherr Joh. Eugster von Trogen hofft, sein Augenübel berechtiige ihn, seine Stelle nicht annehmen zu müssen; er wird aber in der Sitzung am 7. Mai verpflichtet, während der gegenwärtigen Versammlung des Gr. Rathes den Eid zu leisten.

Auf die wiederholte Einladung des Vorortes, einen Gesandten an die Tagsatzung abzuordnen, da die Nachricht der öffentlichen Blätter von ihrer auf den 11. d. M. bevorstehenden Vertagung ungegründet sei, wird Hr. Landshauptmann Zuberbühler beauftragt, sich künftigen Samstag wieder nach Zürich zu begeben. Seiner Instruction entnehmen wir, daß Außerrodden in Betreff des Antrags der von der Tagsatzung in den Angelegenheiten des Standes Basel niedergesetzten Commission, vom 25. April, ihn bevollmächtigte, sich der Mehrheit anzuschließen; daß es die Verhandlungen über das Begehren der Stände Schwyz ä. L. und Basellandschaft, ihre Verfassungen zu gewährleisten, auf die ordentliche Tagsatzung zu verschieben begehrte; daß dem Begehren derselben Stände, ihre Stimmen an der Tagsatzung, so lange die andern Hälften dieser beiden Stände abwesend bleiben werden, als ganze Stimmen gelten zu lassen, unserseits nicht entsprochen und daß über die Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge keine Vollmacht ertheilt wurde, weil jene Angelegenheit lediglich als Kantonalsache zu betrachten sei. Dem Stande Innerrodden soll diese Instruction mitgetheilt und die Zustimmung zu seinem dem hiesigen Rathe angezeigten Wunsche an den Vorort, daß baldige Vertagung der Tagsatzung erfolgen möchte, ausgesprochen werden. Uebrigens wird der Gesandte, im Sinne des Beschlusses der Landsgemeinde vom 3. März, angewiesen, an den Berathungen, wie der neue Bundesentwurf an die Genehmigung der Stände zu bringen sei, keinen Antheil zu nehmen.

Hs. J. Z. von H., wohnhaft in Gais, büßt wegen Mißhandlung seiner Frau 10 fl.

J. A. von Sp., wohnhaft in L., büßt wegen seines Falliments 7 fl. 30 fr.

B. D. in W., wegen Mitwissens von Betrügereien und Theilnahme an denselben angeklagt, soll zwar angehalten werden, sich vor den St. Gallischen Behörden auf ihr Verlangen zu stellen; seine Bestrafung aber soll hier stattfinden, wie er auch sein Vergehen in hiesigem Canton begangen hat.

A. M. H. von B., wohnhaft in H., eine öffentliche Dirne und Mutter eines außerehelichen Kindes, dessen geständigen Vater sie nicht nennen kann, wird zu vierzehntägigem Arreste bei Wasser und Brod verurtheilt.

Hr. Altzeugherr Hohl läßt Plan und Kostenberechnung für Vergrößerung des Pulverthurms in Trogen an den Gr. Rath gelangen; dem zufolge werden die beiden Landesbauherren beauftragt, die Vorschläge zu prüfen und am nächsten Gr. Rathe zu berichten.

Hr. Hptm. Dr. Heim in Gais fragt schriftlich an, wie der von Appenzell her eingebrachte Utr. Mennet von Gais, v. Buchenbub, nach Trogen zu bringen sei, da er sich nicht wolle binden lassen. Erkennt: Mennet soll gebunden nach Trogen geliefert werden.

Der Redactor des Hochwächters, Hr. J. J. Hohl, Arzt, von Wolfthalen, stellt sich, dem Beschlusse des Gr. Rathes vom 24. April zufolge, verweigert aber die Verantwortung, da man ihn unverhört auf den Klagrodel gestellt habe, auch in diesem die Stellen, auf welche er sich gründe, nicht bezeichnet worden seien, und er sich also auf seine Vertheidigung nicht habe vorbereiten können; ferner bemerkt er, daß er nicht alle Rathsglieder als seine Richter anerkenne, da einige derselben seine Kläger sein müssen, daher er begehre, daß ihm diese an die Seite gestellt werden. Er verlangt dann eine unparteiische Untersuchung, oder Aufschub seiner Verantwortung bis auf die nächste Versammlung des Gr. Rathes, behauptet, daß im Klagrodel Unwahrheiten enthalten seien und erklärt sich, er werde heute keinen Bescheid geben, und komme es, so weit es wolle. Beschluß: Es soll ihm eine Abschrift des specificirten Klagrodels zugestellt und er verpflichtet werden, am folgenden Tage um neun Uhr zur Verantwortung am Schranken zu erscheinen.

Ein einfacher Ehebruchsfall wurde in der Nachmittagsitzung nach dem Gesetze bestraft. A. K. B. von U. hingegen, des halben Ehebruchs und des fünften außerehelichen Kindes wegen angeklagt, wurde zu dreiwöchigem Gefängnisse bei Wasser und Brod verurtheilt und mußte ihr Urtheil unter der offenen Thüre anhören.

D. K. von H., der behauptet hatte, Hr. Landammann Nagel habe den neuen Bundesentwurf angenommen, büßte 10 Gulden. — J. J. E. von H. büßte für die nämliche Behauptung, mit dem Zusatze, man habe die Sache von Innerrothen her unter Siegel, und er würde dem Landammann nicht rathen, daß er auf den Stuhl gienge, 20 Gulden. — J. U. G. von S., wohnhaft in H., der behauptet hatte, ein Landammann in Appenzell habe gesagt, es seien von Hrn. Landammann Nagel 600 Unterschriften gesammelt, und dann sei von demselben der Bundesentwurf unterschrieben worden, büßte 10 Gulden. — Hs. U. R. von U., wohnhaft in H., war angeklagt: 1) er habe gesagt: Die beiden Landam. Nef und Nagel seien 1815 mit den Truppen wie Schülerbuben ausgezogen; 2) er habe ferner gesagt, Hr. Landam. Nef habe sie 1815 wie Hudler nach Frankreich geführt und sie wie Hudler wieder zurückgebracht; 3) wegen Verdächtigung des Eides, welchen Hr. Landam. Nef 1815 als Obristlieutenant geschworen; 4) daß er sich wegen dieser Anklagen zum Theil habe überweisen lassen. Er wurde hiefür zu 21 Tagen Arrest bei Wasser und Brod verurtheilt; beide Herren Landammänner wurden vollständig satisfactionirt. Wegen rückständiger Bußen hatte der Gr. Rath mehrere Urtheile auszufällen. Für 40 Gulden solcher Bußen wurde D. F. von U. zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen, Hs. K. B., ebenfalls von U., für 76 Gulden 17 Kr., zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, und Hs. K. B. aus der nämlichen Gemeinde, für 145 Gulden 18 Kr., zu einer Gefängnißstrafe von 3 Wochen, sämmtlich bei Wasser und Brod, verurtheilt.

J. J. Schl. von H. wegen thätlichen Mißhandlungen und Aufreizung zu solchen angeklagt, büßte 20 Gulden; da er betrunken an der Schranke erschienen war, so wurde er die Nacht

über in Arrest gelegt und der Rath beschloß, ihm das Urtheil erst am folgenden Morgen zu eröffnen.

J. F. von H., sesshaft in L., bittet um Bewilligung zur Verhehelichung, während er noch eine Buße von 26 Gulden, wegen Viehdiebstahls, in den Landsäckel schuldig ist. Der Rath beschließt, diese Buße soll ihm kein Hinderniß sein; da ihm aber die Vorsteher seiner Gemeinde die Verhehelichung auch verweigerten, weil er dem Armensäckel noch schuldig und nicht einmal sich selbst zu ernähren im Stande sei, so wurde er dießfalls an dieselben zurückgewiesen.

Hs. U. Sch. von S., wohnhaft in L., ein ziemlich tauber und blödsinniger Mensch, der sich gegen einen unerwachsenen Knaben geile Schweinereien hatte zu Schulden kommen lassen, wurde mit zwölf Streichen gezüchtigt; der Vater des Knaben wurde, wegen Verheimlichung der Sache, auf den Klagrodel gestellt.

Die beiden gestern nach Schönnengrund abgeordneten Beamten berichten vom friedlichen Ergebnisse der heute abgehaltenen Kirchhöre. Der am Sonntag erwählte Hptm. Frener verlangte seine Entlassung, die ihm bewilligt wurde. Nachdem der Althptm. Preisig auf vieles Zureden hin sich verstanden hatte, die Hauptmannsstelle wieder zu übernehmen, fiel die Wahl, mit einer Mehrheit von zwei Stimmen, auf ihn. Der entlassene Hptm. Frener wurde dann, nebst seinem Bruder, in die Rätze gewählt, und beide leisteten noch in der heutigen Sitzung des Gr. Rathes den Eid.

Für die von Herrn J. A. Zellweger den beiden Landesarchiven geschenkten zwei Exemplare der ersten Abtheilung des zweiten Bandes seiner Urkundensammlung verfügte der Rath angemessene Verdankung. In dieser Sitzung wurde noch ein Fallit straflos entlassen. Andere, nicht spruchreif gefundene Fälle, welche den Rath beschäftigten, übergehen wir.

Die Sitzung am 8. Mai eröffnete das Rehabilitationsbegehren des Buchhändlers J. Ulr. Langenegger, das abgelehnt wurde,

weil er nicht persönlich erschienen war. Sein Gesuch um Revision eines Processess wurde unbedingt abgewiesen.

Die Mutter des Kindes, das in der Nacht vom 22. auf den 23. April in Heiden ausgesetzt worden, und von dem schon in der vorhergehenden Versammlung des Gr. Rathes die Rede gewesen war, wurde seither, nebst dem Thäter, welcher das Kind ausgesetzt hatte, entdeckt. Jene ist eine Margaretha Schmid von Weinselden, dieser ein Joh. Waldburger von Bühler, wohnhaft in Thal. Nicht weniger als drei Prätendenten machten Ansprüche auf die für die Entdeckung bestimmte obrigkeitliche Prämie; der Gr. Rath beauftragte daher den Herrn Landsäckelmeister Schläpfer in Rehtobel mit der Ausmittlung, wem die Prämie gebühre. Dem Bezirksammann in Rheineck soll Alles mitgetheilt werden, was ihm zur Fortsetzung der eingeleiteten Procedur gegen Waldburger dienlich sein kann.

Herr Rathsherr Johannes Eugster von Trogen wurde heute beeidigt.

Ein langwieriger Proceß zwischen dem Rathsherrn Samuel Höhener von Gais und der Vorstehererschaft daselbst hatte den Gr. Rath schon wiederholt beschäftigt. Die Vorsteher foderten von Höhener die Erziehungskosten eines Knaben, welchen dessen abgeschiedene Frau geboren hatte. Der Gr. Rath hatte 1817 Höhener als Vater des Knaben erklärt; Höhener hatte sich aber nie als solcher bekannt. Im Wintermonat 1832 war er vom Gr. Rathe zur Bezahlung verurtheilt worden. Er appellirte und es wurde nun auch wirklich vom Großen Rathe der Rechts- trieb gegen ihn aufgehoben; die Vorgesetzten sollen ihre Forderung bei dem Knaben, in Erb- oder Glücksfällen desselben, geltend machen mögen.

Der Redactor der Hochwächters am Säntis entspricht der gestrigen Weisung des Gr. Rathes und stellt sich an der Schranke, verlangt aber Aufschub seiner Verantwortung bis zur nächsten Versammlung des Gr. Rathes, indem er nicht genug Zeit gehabt habe, sich auf seine Vertheidigung vorzubereiten; sollte der Rath diesem Begehren nicht entsprechen, so überlasse er es dem

selben, in contumaciam abzusprechen, mit dem Vorbehalte, seine Vertheidigung sodann dem Publicum zur Beurtheilung zu übergeben. Erkennt: Sämmtliche Klagen sollen zur Untersuchung auf die Reichskammer gewiesen sein. Der Verhörcommission wird für die Leitung der Untersuchung Hr. Landsäckelmeister Schläpfer von Herisau als Präsident beigegeben; das Actuariat derselben wird dem Hrn. Dr. Rüschi jgr. in Speicher übertragen.

Der Althauptmann Pfändler von Herisau wurde mit seinem Begehren, daß der Gr. Rath den nämlichen Redactor, weil er sein Haus als eine Mördergrube bezeichnet habe, bestrafe, an die erste Instanz gewiesen.

A. H. Spiller von Elgg, Kanton Zürich, wohnhaft in Herisau, ein Fallit, der auf eidliche Anfrage die Rechnung gleichwol falsch angegeben und seine Masse durch verschiedene Betrügereien um 276 Gulden 2 Kr. geschädigt hatte, wurde verurtheilt, mit in die Hand gebundener Ruthe unter den Pranger gestellt zu werden; ferner zur Verweisung aus dem Lande, zu Bezahlung der Proceßkosten und vierzehntägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod; auch sollen seine Vergehen in seiner Heimath angezeigt werden.

Ein Knabe, der Bestialität begangen hatte, worüber er große Reue zeigte, wurde zu 20 Stockstreichen verurtheilt. Wir übergehen jede Andeutung seines Namens und hätten am liebsten die ganze Sache übergangen, weil wir von dem Unglücklichen selber vernahmen, wie er durch das, was er von einem ähnlichen Falle erzählen gehört hatte, zu seinem Verbrechen hingerissen worden sei. Auch der Rath scheint in dem Sinne gehandelt zu haben, daß er die Deffentlichkeit so viel möglich vermeiden wollte.

Der Ankauf einer Kiesgrube, an der Rietwies, gegen Gossau, gelegen, für das Land, um den Preis von 70 fl., wurde unter Vorbehalt der Genehmigung der Vorsteher von Schwellbrunn, wohin vermuthlich die Verkäuferin gemeindsgenössig ist, gebilligt. In Beziehung auf eine andere, am Rißewald in Schwellbrunn gelegene und dem Rathe zum Verkauf um den Preis von 216 fl.

angetragene Ricsgrube, erhielt die Straßencommission Vollmacht, nach Gutfinden zu handeln.

Auf den Wunsch des Hrn. Landammann Res, daß bei seiner vermuthlich wiederholten Abwesenheit während der bessern Jahreszeit Jemand bevollmächtigt werden möchte, an seiner Stelle Gewälte zu ertheilen, wurde diese Vollmacht dem Hrn. Landsäckelmeister Schläpfer von Herisau übertragen.

Eine von Verwandten im fünften Grade nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung wurde, abermal unentgeltlich, ertheilt.

Das Begehren der Vorsteher von Reute, daß sie den ihnen zu strenger Aufsicht übergebenen Barth. Rohner seiner Haft wieder entlassen und ihn bloßer Aufsicht unterwerfen dürfen, wurde einstweilen noch zurückgewiesen.

Wir übergehen das Nähere über vier Ernennungen von Einziehern für den Landsäckel, über einen unbedeutenden Zeddelproceß, über die genehmigte Anschaffung eines Zeddels für den Landsäckel, über eine Wirthschaftsbewilligung, über die gestattete Ausschreibung eines Abwesenden, über die Unterstützung eines convertirten Landsaßen und über das Begehren einer Frau, die ihr Vermögen von den Vorstehern ihrer Gemeinde ausfordern wollte. Es bleiben uns demnach nur noch einige Wahlen zu erwähnen übrig, welche dem Gr. Rathe zustehen. Die Landstraßen-Commission wurde mit beiden Hrn. Landsäckelmeistern und Landesbauherrn bestellt. — Zum Inspector und Cassier der Weggeldsstraße hinter der Sitter wurde Hr. Laurenz Meier, des Rathes, in Herisau, ernannt und die Salzdirection dem Hrn. Landsäckelmeister Schläpfer in Herisau übertragen.

553088

Versammlung des Gr. Rathes, den 17. — 20.
Brachmonat, in Trogen.

Da sich der Gr. Rath wieder mit Criminalverhandlungen zu beschäftigen hatte, so wurde ihm in seiner ersten Sitzung, den